Nr. 161. — 1857.

Kölnische Zeitung.

Freitag, 12. Juni.

Verantwortlicher Redacteur: Heinrich Kirse in Köln.
Verleger: Jos. DuMont in Köln.
Drucker: M. DuMont-Schauberg, Breitestraße 76, 78.

Prän.-Preis: in Köln 2 Thlr., in Preußen 2½ Thlr., im übrigen Deutschland 2½ Thlr. Königl.
Inf.-Gebühr: 2 Sgr. für die Petitzeile oder deren Raum.

Uebersicht.

Deutschland und Dänemark.
Deutschland. Berlin (Amtliches; Credit-Noth des Grundbesitzes; Prinzessin-Gattin; Preßgesetz; Linz; Oesterreich und Preußen in gegenseitiger Dänemark; die Donau-Fürstenthümer). Stockholm (Prinz Oscar). Weißenfels (Reg.-Rath Ulrici). Münster (Prinz und Fr. Prinzessin von Preußen). Paderborn (Preßprocess). Moskau (die Kaiserin-Mutter von Rußland). Jena (Universitätsjubiläum). Weimar (die Ritterschaft). Altenburg (Prinz Moritz). Hannover (Hof-Nachrichten). Wien (Reise des Kaisers; Bewerbungen der böhmischen Schriften; protestantische Kirchentage; Graf von Sheakes; Graf Gal. Esterhazy; Postcelle-Conferenz; Frohnleichnamsfest). Pesth (landwirthschaftliche Ausstellung; Pferderennen).
Schweiz. Bern (Vertrag mit Neuenburg).
Italien. Bologna (der Papst; Eisenbahn). Neapel (Zustände in Neapel; Graf von Syracusa; spanische Reliquien; Proclamationen).
Belgien. Brüssel (Lösung der Krisis; Adressen).
Frankreich. Paris (Gonid; der Moniteur über Granier's Mittheilungen; der Argentinische Industrie-Kreis; Oppositionsfeste; Bogoribes; Lager bei Chalons; Eröffnung des Louvre; Heinr. Lehmann; Reise des Ministers Fould; die Börse).
Spanien. Madrid (Rede der Königin; O'Donnell u. Dulce).
Großbritannien. London (der Hof; General Williams; Douglas Jerrold; Parlamentsverhandlungen (das indische Heer; das Ehescheidungs-Gesetz).
Schweden und Norwegen. Stockholm (der Reichstag; Reisewaldh).
Asien. (Der Imam von Muscat; die türkisch-russische Grenz-Commission; die Eisenbahn von Samsun nach Tokat; Dampfschifffahrt auf dem schwarzen Meere)

Naturhistorischer Verein der preußischen Rheinlande und Westfalens. (Fortsetzung.)

Vermischte, Local-, Handels- ꝛc. Nachrichten.

Deutschland und Dänemark.

♯ Köln, 11. Juni.

Diesen Titel führt eine kleine Flugschrift, die sich als drittes Heft der Fliegenden Blätter aus Baiern ankündigt. Sie enthält eine kurze Uebersicht der schleswig-holsteinischen und deutsch-dänischen Vorgänge von 1846 bis zum April 1857, und wenn auch ohne eigenthümlichen Werth als Schrift, ist es doch gut, daß die Rechte der Herzogthümer, die Verpflichtungen Deutschlands und das Unrecht Dänemarks dem deutschen Volke immer und immer wieder ins Gedächtniß gerufen werden. Uns gibt das vorliegende Schriftchen Veranlassung, ebenfalls einen Blick auf den neuesten Stand der deutsch-dänischen Dinge zu werfen, die wir im Zeitpunkt des Erscheinens des großen dänischen Memorandums vom 5. Februar verlassen haben. Seitdem ist das Ministerium Scheel — ja, läßt sich das frühere Ministerium bezeichnen, denn Scheel war zwar nicht das Haupt, aber doch die Seele desselben — über seine eigenen Füße gestürzt. Eine glückliche Fügung war das Minister-Conseil schon lange nicht gewesen; die Eigenmächtigkeit des Ministers für die auswärtigen Angelegenheiten bei Gelegenheit der Sundzoll-Ablösung kostete dem Minister sein Portefeuille, nachdem er durch den Fußtritt, den die Note vom 20. Februar dem Skandinavismus gegeben, schon etwas aus dem Gleichgewicht gekommen war.

Die Kürzest Arbeit der Reconstruirung des Ministeriums wurde bekanntlich mit der leichten Mühe, daß die früheren Minister, außer von Scheel, die vacanten Portefeuilles unter sich vertheilten. Der neue Minister der auswärtigen Angelegenheiten gibt uns in seiner Note vom 13. Mai einen Beweis seiner kurz angebundenen Seemanns-Natur, der in dieser Beziehung gut gegen die Wirtschaftereien der früheren diplomatischen Aktenstücke absticht.

Freilich bieten die wenigen Worte auch nur wenig Inhalt. Dänemark will den holsteinischen Ständen die das Verhältniß Holsteins zur Gesammt-Monarchie betreffenden Verfassungs-Bestimmungen vorlegen; von Lauenburg, von der Gränz-Regulirung, von Schleswig ist keine Rede. Man wird sich erinnern, daß die Nichtvorlegung der betreffenden Paragraphen dem anerkannten Rechte der Provinzialstände und den feierlich gegen die deutschen Grundrechte übernommenen Verpflichtungen schnurstracks entgegenlief, und daß nichts desto weniger die früheren dänischen Noten diese Vorlegung verweigerten.

Ein Zugeständniß ist das neuste dänische Unerbieten demnach allerdings, aber über seine Bedeutung darf man sich keine Illusionen machen. Das neue Ministerium hat nur die Vorlegung der betreffenden Bestimmungen zur Berathung versprochen; es steht ihm frei, am nächsten Tage nach der Verhandlung die jetzt geltenden Normen „nach Statt gehabter Berathung Unserer getreuen Provinzialstände des Herzogthums Holstein" aufs Neue als Gesetz zu publiciren. Der einzige Gewinn, den die treuen Holsten aus der für den Herbst versprochenen Berathung ziehen werden, ist die neue Gelegenheit, dem deutschen Volke durch ihre gesetzmäßigen Vertreter zu sagen, wie viel sie leiden müssen.

Daß von Lauenburg in der Note vom 13. Mai gar keine Rede ist (worauf, wie wir mit Vergnügen sehen, die preußische und österreichische Antwort aufmerksam macht), findet leicht seine Erklärung. Die lauenburgische Ritter- und Landschaft hat verfassungsmäßig ein entscheidendes, kein bloß berathendes Wort mitzureden. Hier wäre die Vorlegung der Verfassungs-Bestimmungen über das Verhältniß Lauenburgs zum Gesammtstaate ein zu gefährlicher Schritt, der dem dänischen Ministerium nach Scheel's Lieblingsphrase „die Freiheit der Aktion" bedenklich schmälern könnte.

Wenn Dänemark von Schleswig schweigt, so folgt es darin nur dem Beispiele, welches ihm der deutsche Bund in seinen letzten Aeußerungen über die schleswig-holsteinischen Dinge gegeben, und das bekanntlich auch in der jüngsten Session im preußischen Herrenhause Anklang gefunden hat. Uns so erfreulicher ist es, daß sich in Norwegen Stimmen erheben, welche bei aller Begeisterung für ein einiges Skandinavien, oder vielmehr, weil sie für ein einiges Skandinavien begeistert sind, auch den deutschen Verrechnern Schleswigs ihr natürliches und wohlerworbenes Recht nicht nehmen wollen. Während der dänische Skandinavismus zum großen Theil noch an der Fiction eines dänischen Schleswig festhält und Schleswig wenigstens als durch das Recht des Sieges wohlerworbenes oder wiedergewonnenes Pertinenz der dänischen Krone betrachtet, ist sowohl in Schweden als in Norwegen die Stimmung gleich sehr für ein freies, einiges Skandinavien und für einen Freundschaftsbund der neuen nordischen Staatsschöpfung mit Deutschland. Und als erstes nothwendiges Schritt dazu erkennt ein jeder Nichtdäne einen friedlichen, nach der Nationalitäts-Gränze sich richtenden Ausgleich zwischen den deutschen und den dänischen Elementen in Schleswig. Ja, so streng hält der neueste Vertreter des Skandinavismus, der Norweger Molbech, auf die Reinheit des nordischen Elements, daß er nöthigenfalls der ganzen cimbrischen Halbinsel bis zum Skager Rack den bekannten dänischen Fluch zuwünscht: „Hol dich der Deutsche!"

Wir müssen es den Norwegern und Schweden überlassen, sich mit ihren dänischen Brüdern über deren Legitimations-Papiere zum Eintritte in das skandinavische Reich zu verständigen. Auf jeden Fall ist klar, daß, wenn nach den natürlichen Einflüssen der Macht und der Bedeutung Schwedens und Norwegens über die südlichen Gränzen Skandinaviens entschieden, der deutsche Theil des Herzogthums Schleswig keine Gefahr läuft, skandinavisirt zu werden.

Wenn einer solchen Schlichtung des dänisch-deutschen Streites sich sowohl in Deutschland als im Auslande immer mehr Stimmen zuwenden, so dürfen wir, die wir diesen Wegstets als den einzig gerechten und, wie die Sachen einmal liegen, auch den einzig möglichen bezeichnet haben, darauf eine, wenn auch erst leise, Hoffnung auf ein gutes Resultat knüpfen. Wir wissen recht gut, Völkerstämme und Nationen wechseln und modificiren ihre Sympathieen und Hoffnungen nicht so rasch, als das eine oder andere Individuum. Jenseits der Königsau wird noch lange der schöne Traum von dem „Dänemark bis zur Eider" seine Gläubigen und Anhänger finden. Diesseits wird die Erbitterung über die jüngsten Vorgänge auch nicht einen Fuß breit weichen wollen. Aber soll einmal reiner Handel gemacht werden zwischen Deutschland und Dänemark, so muß die Realität entscheiden. Der Norden Schleswigs ist im Großen und Ganzen nicht deutsch; ob er dänisch oder südlich, mögen die Skandinavier unter sich ausmachen. So weit die deutsche Sprache als die herrschende nachgewiesen werden kann, werde auch kein Fuß breit nachgegeben! Aber wo deutsches Wesen nur sporadisch eingetrieb, da kann im Wahrheit von deutschem Boden, der verlassen würde, nicht geredet werden.

Niemand kann stärker als wir davon überzeugt sein, daß wir hier von Dingen reden, die noch in ferner Zukunft liegen. Aber eben so sicher glauben wir auch, daß nichts gegenwärtiger ist, diese Entfernung zu nähern, als wenn auf deutscher und dänischer Seite, vom Germanen und Skandinavien, das unbefangene Vertrauen, das bei Gegenstand gelegt und die gegenseitige Ueberzeugung unerschütterlich ausgesprochen wird. Es stellt sich dabei für die nordischen und deutschen Freunde des Skandinavismus eine Art Arbeits-Theilung ein. Wenn die Schweden und Norweger dem dänischen Volke klar zu machen haben, daß sie in der skandinavischen Union eine zukünftige Bürgschaft, daher keine „schleswig'sche Morgengabe" fordern, so ist es an dem deutschen Volke, die Dänen zu überzeugen, daß man ihnen das vollste Maß der Freiheit innerhalb ihres eigenen Gebietes gönnt, und daß Deutschthum und absolutes oder feudales Regiment nicht synonym sind, daß wir den Gesammtstaat nicht deshalb hassen, weil er constitutionell ist, daß wir mit den Dircking-Holmfeldes und Consorten keine Sympathieen haben.

Wie gesagt, es mag lange dauern, ehe das gegenseitige Verständniß auch zum Einverständniß wird, ehe das Reden zum Handeln werden kann. Auf keinen Fall sollte der Zwist hindern, am Werke christlicher Milde brüderlich zu helfen. In diesem Augenblicke liegt der größere Theil eines stattlichen schleswig'schen Fleckens, Wyck auf Föhr, in Asche. Die altdeutsche Energie der friesischen Bewohner legt selbst Hand ans Werk, aber Germanen und Skandinavier, Deutsche und Dänen finden noch reichlichen Raum zur Hülfe. Wir hoffen, daß Wyck ein deutscher Ort bleibt; aber wir wissen, daß Wohlthun Zinsen trägt!

Amtliche Nachrichten.

Berlin, 10. Juni.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem General-Post-Director Schmückert zu Berlin den Rothen Adler-Orden erster Classe mit Eichenlaub, und dem kaiserlich österreichischen Obersten und General-Consul in Belgrad, Radosavljevic Ritter v. Posavina, den Rothen Adler-Orden dritter Classe, so wie dem Kuchenbäcker Joh. Karl Schütz zu Schroda, im Regierungs-Bezirk Posen, das Allgemeine Ehrenzeichen und dem Unteroffizier Wilh. Brukmann im 3. Bataillon (Düsseldorf) 4. Garde-Landwehr-Regiments, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Allerhöchster Erlaß.

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 1. d. M. in Betreff der Gebühren des diplomatischen Consulates zu Hesfingfors, unter Aufhebung der früheren Bestimmungen vom 12. März 1820 und 24. Januar 1845, hierdurch der Anwendung § 8 des Consulats-Gebühren-Tarifs vom 10. Mai 1832, das mit dem Aufhören der Clausurung im Sunde auch bei dem gedachten Consulat für Berechnung der allgemeinen Consulatsgebühr lediglich die allgemeinen Bestimmungen des Tarifs vom 10. Mai 1832, soweit sich dieselben auf Dispechäfen beziehen, in Anwendung kommen sollen. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Weitere anzuordnen.

Potsdam, 8. April 1857.

Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt.

An den Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Publications-Patent,

über den Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung vom 12. März 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da die zum deutschen Bunde vereinigten Regierungen zur Erweiterung der Bestimmungen des Bundes-Beschlusses vom 22. April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben in der zehnten Sitzung der Bundes-Versammlung vom 12. März d. J. über folgenden Beschluß übereingekommen sind: „Die durch den Bundes-Beschluß vom 22. April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes vereinbarten Bestimmungen werden wie folgt erweitert: 1) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger Statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu. 2) Auch in dem Falle, daß der Autor eines dramatischen oder musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck veröffentlicht, kann er sich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode. 3) Wenn Autor oder dessen Rechtsnachfolgen sich gegen jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu. 4) Diese erweiterten Bestimmungen werden vom 1. Juli 1857 an, in Wirksamkeit gesetzt werden. 5) Ziffer 1, 2 und 3 des Bundes-Beschlusses vom 22. April 1841 sind hiermit aufgehoben, wogegen es bei Ziffer 4 hinsichtlich der Entschädigungen zu. sein Bewenden behält." — so bringen Wir dieses, unter sämmtlichen deutschen Regierungen getroffene Uebereinkunft hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, und verordnen zugleich, daß Unsere Behörden und Unterthanen, nicht blos in Unseren zum deutschen Bunde gehörenden Landen, sondern auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie sich danach zu achten haben.

So geschehen und gegeben Potsdam, 4. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. Simons. v. Raumer.

Gesetz,

betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittels ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Ausländische Banknoten oder sonstige, auf den Inhaber lautende, unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Corporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, ohne Unterschied der Münzfußes, auf welchen sie lauten, oder des Betrages, zu dem die einzelnen Stücke ausgefertigt sind, zu Zahlungen nicht gebraucht werden. Der Umlauf solcher ausländischen Werthzeichen gegen preußisches oder anderes im gemeinen Verkehr zugelassenes Geld unterliegt diesem Verbote nicht.

§. 2. Wer dergleichen ausländische Werthzeichen (§. 1) zur Leistung von Zahlungen, dem vorstehenden Verbote zuwider, ausgibt oder anbietet, wird mit einer polizeilichen Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft.

§. 3. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1858 in Kraft. Dasselbe kann im Wege königlicher Verordnung für einzelne Landestheile außer Anwendung gesetzt werden.

Urkundlich ꝛc. Berlin, 25. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Dem Maschinen-Fabricanten Leonhard in Berlin ist unter dem 8. Juni 1857 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Drehen von Kugeln, in so weit dieselbe in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannt worden ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

dem Karl Maret in Berlin ist unter dem 8. Juni 1857 ein Einführungs-Patent auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nebst Model nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, und

dem Röglinger des königlichen Gewerbe-Instituts G. Simony zu Berlin ist unter dem 8. Juni 1857 ein Patent auf einen Zirkel zum Zeichnen von Hyperboloiden, Ellipsoiden und Kreis-Evolventen, Behufs Darstellung der Form der Radzähne in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, als auf fünf Jahre, das jenem Tage zugerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Deutschland.

* **Berlin**, 10. Juni. Die heutige Neue Preuß. Ztg. bringt an ihrer Spitze einen langen Klage-Artikel über die Credit-Noth des Grundbesitzes. „Als Landgutes," so heißt es dort u. A., „besonders die größeren unseres Vaterlandes, namentlich in den östlichen Provinzen, sind in ihrer überwiegenden Mehrzahl sehr bedeutend mit Hypotheken-Schulden belastet, in der Regel durch Erbtheilungen, oft auch durch gewagten Kauf oder durch kühne Meliorations- und Industrie-Anlagen, mitunter auch durch große Unglücksfälle veranlaßt. Die Besitzer dieser Güter können sich durch einsichtige und fleißige Wirthschaft und Sparsamkeit erhalten, so lange die Neigung solider Capitalisten, vorherrschend war, ihre Capitalien auf Landgüter hypothecarisch sicher und dieselbe, und zur Erlangung dieser Hypothek zu mäßigen Zinsen, anzulegen; da hatten die Schuldner bei prompter Zinsenzahlung Kündigungen nicht leicht zu befürchten, und wenn diese dennoch erfolgten, so fanden sie leicht einen anderen Gläubiger für die gekündigte Summe. Seitdem aber den Capitals-Verwendungen so überschwängliche Gelegenheiten zu hohem Zinsgenusse, so wie zu hoffnungsreichen Speculationen und zum verlockenden Börsenspiele eröffnet sind und fortgesetzt eröffnet werden, finden sich sehr viele Capitalisten veranlaßt, ihre Darlehne den Gutsbesitzern zu kündigen, oder ihnen doch die Zinsen bedeutend zu erhöhen ꝛc. Der vorhandene eigentliche Nothstand bezeichnet sich durch die Gefahr, daß ein großer Theil der jetzigen Gutsbesitzer von ihren Gütern weggedrängt, auch wohl zu Zerstückelungen genöthigt, daß dadurch ein Fluctuiren in den Besitzern der Güter und sogar in den Besitzständen am Grund und Boden entstehen, und daß dieser in eine gewöhnliche Handelswaare verwandelt werde." ꝛc. Es ist gewiß nur natürlich und löblich, daß die Betheiligten sich nach Abhülfe solchen Nothstandes umsehen, und auch, daß Staat und Gesetzgebung dabei förderlich die Hindernisse sollen wegräumen helfen. So weit wird man den Inhalt des Artikels nur zustimmen können. Aber anderes verhält es sich, wenn der Freund des Grundbesitzes zur Anfeindung der Industrie fortgeht und den Credit des Grundbesitzers dadurch verbessern will, daß er der Industrie den freien Mitbewerb um das sich fortwährend neu bildende Capital beschränken will. Die „Pfandbriefe" haben nicht mehr Recht zur Existenz als die „Actien", und leichtfertige Meliorationen gibt es so gut, wie „leichtfertige Industie-Unternehmungen", welchen der Artikel will Einhalt gethan haben.

Auch die königsberger Privatbank hat nach dem Vorgange der danziger eine außerordentliche General-Versammlung berufen, um Statuten-Aenderungen im Sinne der verfehlenen liberaleren Bank-Politik der Staats-Regierung zur Beschlußnahme zu stellen. Ob die Anträge bereits die Genehmigung des Handels-Ministers haben, geht aus der Bekanntmachung nicht hervor. Den Gegenstand der Berathungen und Beschlußnahmen bilden Anträge auf Abänderungen des Statuts, welche folgende Puncte betreffen: 1) Discento-Wechsel, welche statutenmäßig wenigstens drei gute Unterschriften haben müssen, sollen nur in der Regel drei gute Unterschriften haben; 2) der Bank soll auch frei stehen, Wechsel auf Plätze des Auslandes zu kaufen und zu verkaufen, so wie 3) verzinsliche Depositen und Gelder gegen Verbriefung anzunehmen, endlich 4) Hypotheken-Darlehne zur Höhe von 400,000 Thlrn. auszugeben.

Hiesige Blätter theilen das Wortlaut des Erkenntnisses des Ober-Tribunals vom 3. April d. J. mit, wonach es zur Anwendung des §. 37 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 gegen den Redacteur eines cautionspflichtigen Blattes genügt, wenn objectiv ein in dem Blatte begangenes Preß-Vergehen oder Preß-Verbrechen, rechtswidrig und eine Ausnahme nur Statt findet, wenn das Inserat seinem Inhalte nach von dem Redacteur für strafbar gar nicht gehalten werden konnte. Das Erkenntniß lautet:

In der Untersuchung wider den Gutsbesitzer K. und den Redacteur der ꝛc. Zeitung B., auf die von beiden Angeklagten eingelegte Nichtigkeits-Beschwerde, hat das königl. Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 3. April 1857 ꝛc., in Erwägung: daß der §. 37 des Preß-Gesetzes vom 12. Mai 1851 dahin lautet: „Der Redacteur eines cautionspflichtigen Blattes unterliegt wegen des strafbaren Inhalts desselben in allen Fällen, wo er nicht in Gemäßheit des §. 34 als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, wenn in dem von ihm redigirten Blatte ein Preß-Vergehen begangen worden, einer Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern," — aus dieser Fassung des Gesetzes aber schon unzweifelhaft sich ergibt, was auch nach der ratio legis als einer unverkennbaren Präventiv-Maßregel nur angenommen werden kann, daß es zur Anwendung des §. 37 a. a. O. gegen einen Redacteur weder der Feststellung einer strafbaren Absicht des letzteren, noch einer von ihm bewiesenen besonderen Fahrlässigkeit erfordert, es vielmehr genügt, wenn objectiv eine durch die Presse verübte strafbare Handlung vorliegt, es wäre denn, wie sich von selbst versteht, daß das Inserat nach seinem anscheinend ganz unverbächtigen Inhalt vom Redacteur für strafbar gar nicht gehalten werden konnte, was aber im vorliegenden Falle von den Richtern in der That nicht festgestellt ist; daß hiernach auch

Friedrich II. und Mirabeau.

Von J. Benedey.

(Schluß. — S. Nr. 160 b. Bl.)

Mit diesen Ansichten trat Mirabeau am Tage nach dem Hinscheiden Friedrich's des Großen vor den Thron seines Nachfolgers in einem Briefe *), der in ganz Europa Wiederklang finden sollte. Mit der Begeisterung und dem Pathos, der ihn bald nachher zum ersten Redner der französischen Revolution machte, wendete er sich an den neuen König und sagte ihm: „Die Menschen, die unter dem Königsmantel nur Ihres Gleichen sehen und Tugend von den Königen fordern, sind heute zahlreicher als jemals; man kann nicht mehr ohne ihre Zustimmung fertig werden; in ihren Augen gibt es nur noch eine Art Ruhm, alle anderen sind abgenutzt. Militärische Erfolge, politische Talente, Wunder der Kunst, Fortschritte in der Wissenschaft, das alles ist da gewesen und hat seine Zeit; man kann von Anderen in ganz Europa begeistert. Aber das aufgeklärte Wohlwollen, das Reiche vergrößert und beglückt, hat, rein und ohne Bekränzung, noch auf keinem Throne gesessen. An Ihnen ist es, dasselbe hinauf zu heben; dieser herrliche Ruhm ist Ihnen vorbehalten, — Friedrich hat die Bewunderung der Menschen erworben, Sie ihre Liebe; — diese Liebe wird für Sie sein.

Verdienen Sie den Segen des Armen, die Liebe des Volkes, die Achtung von Europa, den Beifall der Weisen. Seien Sie gerecht, seien Sie gut, und Sie werden glücklich, Sie werden groß sein. — Großer Mann, Sie wünschen diesen Titel; aber Sie wünschen ihn aus den Munde der Geschichte, aus dem der kommenden Jahrhunderte zu erhalten. Sie verachten ihn in dem Munde der Höflinge. Wenn Sie das thun, was Ihr Sklave besser als Sie gethan hätte, so werden die Höflinge sagen, daß Sie eine außerordentliche That vollbracht; wenn Sie ihren Leidenschaften gehorchen, so sagen sie: das ist wohlgethan! — — So sagten sie, als Alexander im Rausche die Brust seines Freundes mit einem Dolchstoße zerriß; so haben sie gesagt, als Nero seine Mutter ermordete."

Ins Einzelne eingehend, rät Mirabeau dem König, „wenig zu regieren", dann fordert er von ihm: „die Abschaffung der Militär-Sclaverei" und deren Beseitigung durch die „Nationalgarde"; er bekämpft die Vorrechte des Adels und die politische Rechtslosigkeit der Nichtadeligen, er fordert die Unabsetzbarkeit der Richter, die Errichtung öffentlicher Arbeitsstätten, die Vermehrung und Verallgemeinerung des öffentlichen Unterrichts, Einführung der Preßfreiheit, Abschaffung der Lotterie, allgemeine Religions-Freiheit und endlich eine allgemeine Reform des bestehenden Systems der politischen Oekonomie.

Zum Schlusse sagt er: „Ich wage zu hoffen, daß meine Offenheit Ew. Majestät nicht mißfallen wird. Wenn sie Eindruck auf Sie macht, o, Friedrich, dann werden sich über diese freien, aber achtungsvollen Zeilen, und sagen Sie, getrauen Sie zu sagen: Das ist mehr werth als der käufliche Weihrauch, den mir feile Lobsprüche, Lobhuder der Mode sie vorwerfen, die mich in der Wiege aufgriffen und kaum am Sarge freilassen werden. Wohlwollen soll ich mich bei sich fühlen, weil man mich als Menschen behandelt? Weil ein Fremder, der nichts verlangt, der nächstens mein Land wieder verlassen wird, mir ohne Schmeichelei entgegen tritt? — Er hat kein Interesse, mich zu betrügen, er kann nur gute Absichten haben. Untersuchen wir aufmerksam, was er uns vorschlägt; denn der gesunde Menschenverstand, der natürliche Wahrheitsinn eines Menschen, der keine andere Beschränkung hat, als der, seinen Verstand und seine Gedanken zu fesseln, mag immerhin mehr werth sein, als die alte Gewohnheit, die List, die Formen, die diplomatischen Chimären und die lächerlichen Dogmen der Staatskammer."

Eine Frage, die Mirabeau in seinem Werke über Preußen berührt, und die heute so wenig wie viele andere beantwortet ist, bekundet noch einmal, wie tief der Blick Mirabeau's drang, aber auch wie sehr er unter dem Eindrucke stand, den Friedrich's Siege hervorgerufen hatten. Die Frage, welche Mirabeau sich stellte, ist einfach: „Warum ist Deutschland kein einiges Reich?" Er mochte sie unter den Männern des Fortschrittes, die er 1787 in Berlin und anderes in Deutschland kennen lernte, aufwerfen gehört haben. Er beantwortet sie verneinend, und seine Gründe sind: Einmal die allgemeinen gegen alle größeren Staaten, welche damals mit Jean Jacques Rousseau als der Freiheit und selbstständigen Entwicklung der guten Sitten, dem öffentlichen Interesse nachtheilig, betrachtet wurden, und dann die besonderen, die auch noch jetzt für die Zerrissenheit Deutschlands geltend gemacht werden, nämlich: daß die kleinen Fürsten gezwungen seien, besser zu regieren als die großen; daß die deutschen Fürsten anderen im Zaume halte, daß die indirecte Unterdrückung in den kleineren Staaten schwerer als in den größeren, daß die kleinen Herrscher gezwungen seien, die Männer von Talent in ihren kleinen Staaten zu schonen, daß daraus eine größere Freiheit, zu denken und zu schreiben, hervorgehe, daß im Allgemeinen in den kleinen Federativ-Staaten die Menschen ihre höchste Entwicklung erlangten *).

Aber Mirabeau war zu sehr Staatsmann, um nicht zu begreifen, welche Kostbarkeit die größere Staats-Verbindung der kleineren gegenüber habe. Die sehr großen Reiche freuen sich mehrerer sehr fühlbaren Vortheile; sie haben eine größere Festigkeit, sie sind dem Einfalle fremder Mächte weniger ausgesetzt. Sehen Sie Frankreich, sehen Sie Spanien. Seit hundert und fünfzig Jahren hat ersteres keinen inneren Krieg mehr gehabt, und achtzig Jahre sind verflossen, seit letzteres fremde Truppen in seinen Gränzen sah. Deutschland im Gegentheil kann kaum hoffen, drei Jahrzehnde hinter einander den Verwüstungen des Krieges auszuweichen, die Bevölkerung fällt sich hier glücklich, wenn der Feind zehn Jahre lang geruht, ohne ihr zu rauben, was sie in dieser Zeit aufgespeichert hat — nicht einmal von den inneren Verwüstungen zu sprechen.

„Ueberdies können große öffentliche Arbeiten, Canäle, Straßen, Deiche, nur in größeren Staaten ausgeführt werden. Ein Canal, der den Rhein mit der Weser, die Weser mit der Elbe, die Elbe mit der Donau verbände, wäre vollkommen unmöglich *)."

Dann spricht Mirabeau von dem Nachtheile der verschiedenen Münz- und Gewichtarten, der Durchgangszölle u. s. w. Nichts desto weniger glaubt Mirabeau, daß die Zerspltterung Deutschlands der Einheit vorzuziehen; und der Hauptgrund, den er schließlich anführt, ist ein neuer Beweis, welche Achtung die Siege Friedrich's dem Auslande vor der deutschen Tapferkeit eingeflößt hatten — und dann aber auch, daß, wenn Mirabeau die Einheit Deutschlands bedauert, er dazu — als Franzose — und wohl nur als solcher — in seinem vollen Rechte war. Er sagt schließlich über diese Frage: „Gewiß, die französische Monarchie bildet eine Masse von furchtgebietender und festbegründeter Macht, sowohl durch ihren Umfang, ihre Bevölkerung, ihren natürlichen Reichthum, als durch den Zusammenhang und die glückliche Verbindung ihrer einzelnen Theile. Ihre Gränzen sind durch Festungen und andere natürliche und künstliche Vertheidigungsmittel geschützt. In der gegenwärtigen Ordnung der Dinge thut sie nur die Schäler [illegible] Nachbarn zu

*) Lettre remise à Frédéric Guillaume II, roi régnant de Prusse, le jour même de son avènement au trône, par le Comte de Mirabeau. Berlin, 1787.

*) De la Monarchie Prussienne par Mirabeau V. Seite 370—386.

*) E. a. O. S. 371.